

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 24. August 1912, No. 11

Autor(en): **Hess, R. / Fritschi, F. / Hardmeier, E.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **57 (1912)**

Heft 34

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Organ des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

6. Jahrgang.

No. 11.

24. August 1912.

Inhalt: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1911. (Fortsetzung). — Die körperliche Züchtigung. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Jahresbericht

des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1911.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

VII. Wichtigere Angelegenheiten,

a) Der «Pädagogische Beobachter».

Von der umfangreichen Tätigkeit des Vereins und seines Vorstandes im Jahre 1911 gibt auch das Vereinsorgan, der «Pädagogische Beobachter», in seinem fünften Jahrgang Zeugnis. Während der vierte Jahrgang «nur» zehn Nummern von je vier Seiten zählt, weist der fünfte, der ins Berichtsjahr 1911 fällt, 15 vierseitige Nummern auf. Nr. 1 erschien am 21. Januar, Nr. 2 am 18. Februar, Nr. 3 am 25. März, Nr. 4 am 1. April, Nr. 5 am 8. April, Nr. 6 am 13. Mai, Nr. 7 am 20. Mai, Nr. 8 am 10. Juni, Nr. 9 am 8. Juli, Nr. 10 am 19. August, Nr. 11 am 16. September, Nr. 12 am 21. Oktober, Nr. 13. am 18. November, Nr. 14 am 9. Dezember und Nr. 15 am 16. Dezember. Auch in diesem Jahre haben wir durch das Mittel des «Päd. Beobachters» den Mitgliedern Kenntnis von der Tätigkeit des Kantonalvorstandes und der übrigen Organe des Vereins gegeben. Wenn auch die Art und Weise, in der es geschehen, nicht ganz unangefochten blieb und z. B. in der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 1. April von einer Seite die Weitläufigkeit der Protokollauszüge gerügt und bemerkt wurde, das Organ sei zu einem besseren Zwecke gegründet worden, so wurde dagegen von anderer Seite in diesen Berichtserstattungen, die den Mitgliedern zeigen, dass im Kantonalvorstande gearbeitet werde, und so werbende Kraft haben, eine Änderung nicht gewünscht. Eines ist sicher, auch in diesem Jahre wurden die offiziellen Mitteilungen und Berichte über die Wirksamkeit des Z. K. L.-V. gelesen, wie aus den vielen mündlichen und schriftlichen Äusserungen, die uns zugekommen sind, hervorging. Neben den Mitteilungen aus sämtlichen Sitzungen des Kantonalvorstandes, den Berichtserstattungen über die Delegiertenversammlungen und den da gehaltenen Referaten usw. brachte das Organ auch in diesem Jahre den Jahresbericht und eine Reihe von Leitartikeln, Einsendungen und Korrespondenzen. Den breitesten Raum nahm das Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer mit all dem, was mit dieser Angelegenheit im Zusammenhang steht, ein. So brachte u. a. Nr. 3 den Gesetzesentwurf des Regierungsrates vom 31. Dezember 1910 und einen Artikel zu § 1 dieser Vorlage; in Nr. 4 wurde die Weisung des Regierungsrates, soweit sie die Lehrerbesoldungen betrifft, wiedergegeben; die Nrn. 5 und 6 brachten das Referat U. Wespis über diesen Gesetzesentwurf an der Delegiertenversammlung vom 1. April mit den Anträgen des Kantonalvorstandes; Nr. 7 enthielt die Eingabe des Z. K. L.-V. an den zürcherischen Kantonsrat zum Besoldungsgesetz; in Nr. 8 erschien Wespis Referat in dieser Angelegenheit an der Generalversammlung vom 20. Mai; die Eingabe des Kantonalvorstandes an den Kantonsrat in der Frage der Einbeziehung der verheirateten Lehrerin in die Gesetzesvorlage erschien in Nr. 13, in welcher Nummer auch mit

der in den Nrn. 14 und 15 fortgesetzten Wiedergabe des Protokolles des Kantonsrates über die die Lehrerbesoldungen betreffenden Beratungen begonnen wurde. Für weniger bewegte und für den Kantonalvorstand nicht so arbeitsreiche Jahre wird es schon wünschenswert sein, dass sich noch etwas mehr Mitglieder mit Beiträgen einstellen, damit der «Päd. Beobachter» nicht nur das Organ des Kantonalvorstandes bleibe, sondern zum Sprechsaal für sämtliche zürcherischen Vereins-, Schul- und Standesfragen werde. Hier zuerst und nicht in öffentlichen politischen Blättern sollten von den Lehrern solche Angelegenheiten angeschnitten und diskutiert werden. Über die Druckkosten und Mitarbeiterhonorare des Vereinsorganes, die sich auf total Fr. 1373.40 belaufen, und somit auch in diesem Jahre den seinerzeit bei Gründung des Blattes budgetierten Ansatz von 100 Fr. per Nummer nicht überschreiten, gibt die Vereinsrechnung pro 1911 genaue Auskunft. Die Abrechnung mit der «Schweiz. Lehrerzeitung» vollzog sich auf der im Jahre 1909 geschaffenen Grundlage von 10 Fr. pro Nummer. Die «S. L.-Ztg.» leistete an unsere Honorarkosten für subventionsberechtigte Artikel eine Entschädigung von 150 Fr., so dass wir für Druck und Expedition der 15 Nummern à 50 Fr. statt 750 Fr. 600 Fr. zu entrichten hatten.

b) Vertrag des Kantonalvorstandes mit dem Zentralvorstand des «Schweiz. Lehrervereins» über die Herausgabe des «Pädagogischen Beobachters».

Wir verweisen zunächst auf das in den Jahresberichten pro 1908 unter dem Abschnitt «Verschiedenes» und 1909 und 1910 unter obigem Titel Gesagte. Unsere Hoffnung, es möchte endlich dem neuen Vorstande beschieden sein, in diesem Jahresbericht das Zustandekommen eines Vertrages verzeichnen zu können, hat sich erfüllt. Die Angelegenheit hatte einen neuen Anstoss erhalten durch eine 153 Unterschriften tragende begründete Eingabe vom 5. Juli an den Kantonalvorstand, die verlangte, es sei der «Päd. Beobachter» jedem Vereinsmitglied kostenlos zuzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob er Abonnent der «Lehrerzeitung» sei oder nicht. Die in der Urabstimmung gutgeheissene Vorlage der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 1906 über die Gründung eines kantonalen Schulblattes, auf die der Vertrag fusste, bestimmte nämlich in Punkt 4, dass Nichtabonnenten der «Schweiz. Lehrerzeitung» den «Päd. Beobachter» nur gegen eine jährliche Abonnementsgebühr von 1 Fr. erhalten. Gleich in der ersten Sitzung des neuen «alten» Vorstandes vom 8. Juli wurde nun beschlossen, die Vorbereitungen betreffend den Abschluss eines neuen Vertrages mit dem leitenden Ausschuss des S. L.-V. über die Herausgabe des «Päd. Beobachters» so zu fördern, dass das definitive Ergebnis einer noch im Jahre 1911 einzuberufenden Delegiertenversammlung vorgelegt werden könne, um die Neuordnung mit 1. Januar 1912 in Kraft treten zu lassen. Am 2. September fand zu diesem Zwecke in der «Waag» in Zürich I die zweite Konferenz des leitenden Ausschusses des S. L.-V. mit dem Vorstand des Z. K. L.-V. statt; die erste war am 25. September 1909. In einer dritten Konferenz am 23. September wurde der Vertragsentwurf als Vorlage für den Zentralvorstand des S. L.-V. und der Delegierten-

versammlung des Z. K. L.-V. bereinigt. Beide Instanzen stimmten dem Entwurfe zu; die Delegiertenversammlung am 16. Dezember. Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Zwischen dem *Vorstand des Z. K. L.-V.* und dem *Zentralvorstand des S. L.-V.* ist folgendes *Übereinkommen* getroffen worden:

1. Unter dem Titel: «Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich», Organ des Zürch. Kant. Lehrervereins, lässt der Vorstand des Z. K. L.-V. unter seiner Redaktion und Verantwortlichkeit in der Regel monatlich eine vier- bis achtseitige Beilage der «Schweiz. Lehrerzeitung» erscheinen.

2. Der «Päd. Beobachter» wird jeweilen der dritten Monatsnummer des Hauptblattes beigelegt. Die Beigabe kann nach Anzeige an die Redaktion der «Schweiz. Lehrerzeitung» auch zu einer andern Nummer erfolgen.

3. Druck und Format entsprechen dem Hauptblatt der «S. L.-Z.». Das Manuskript ist in der Hauptsache je Freitags in der Woche vor dem Erscheinen der Beilage an die Druckerei zu senden. Kleinere Mitteilungen sind bis spätestens Mittwoch Vormittag einzureichen.

4. Der Z. K. L.-V. zahlt dem S. L.-V. bis zur Zahl von 72 Seiten unter jährlicher Abrechnung für jede Seite des «Päd. Beobachters» Fr. 12. 50. Jede Seite über die genannte Zahl hinaus muss mit 25 Fr. entschädigt werden.

5. Die Honorierung ist Sache des Z. K. L.-V.

6. Die beiden Kontrahenten werden dafür besorgt sein, dass weder durch den «Päd. Beobachter», noch durch die «S. L.-Z.» Interessen der beiden Vereine verletzt werden.

7. Die Redaktion der «S. L.-Z.» stellt für Einsendungen des Z. K. L.-V. in jeder Nummer der «S. L.-Z.» zwei Spalten unentgeltlich zur Verfügung. Diese Einsendungen müssen spätestens bis Dienstag vor Erscheinen der betreffenden Nummer eingehen.

8. Der Vorstand des Z. K. L.-V. erhält das Recht, Separatabzüge des «Päd. Beobachters» herstellen zu lassen. Die bezüglichen Druckkosten fallen zu seinen Lasten unter Verrechnung durch die Druckerei der «S. L.-Z.».

9. Der Z. K. L.-V. wird die Verbreitung der «S. L.-Z.» nach Kräften fördern.

10. Sollten sich wegen irgendeines Punktes zwischen den Kontrahenten Anstände ergeben, so entscheidet ein Schiedsgericht, zu dem der Vorstand des Z. K. L.-V. und der Zentralvorstand des S. L.-V. je ein Mitglied bezeichnen, die ein drittes Mitglied als Obmann wählen.

11. Das vorstehende Übereinkommen tritt mit 1. Januar 1912 in Kraft und gilt für die zwei Jahrgänge 1912 und 1913. Es kann nur auf den Beginn eines neuen Jahrganges gekündigt werden unter Innehaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist (1. Juli).

12. Bei einer Lösung des gegenwärtigen Verhältnisses verbleibt der Titel «Pädagogischer Beobachter» im Kanton Zürich als Eigentum dem Schweiz. Lehrerverein.

Zürich, im Dezember 1911.

Für den Zentralvorstand des S. L.-V.

Der Präsident:	Der Aktuar:
F. Fritschi.	R. Hess.

Für den Vorstand des Z. K. L.-V.

Der Präsident:	Der I. Aktuar:
E. Hardmeier.	U. Wespi.

(Fortsetzung folgt.)

Die körperliche Züchtigung.

Es liegt ein edler Zug in unserm Zeitalter. Man möchte dem Kinde und seiner Erziehung alle erdenkliche Sorgfalt zuwenden. Private gemeinnützige Gesellschaften ebnen die

Wege zur Kinderfürsorge, wie der Sammelname für Bestrebungen zur intellektuellen, sittlichen und körperlichen Wohlfahrt lautet. Der Staat beeilt sich, den Forderungen der Neuzeit nachzukommen und baut weiter, wo private Initiative das Fundament legte. Uns Lehrern sind ja diese vielfachen Einrichtungen bekannt. Wir müssen uns aber oft fragen, ob mit ihnen das, was man von ihnen erhofft, vollständig zu erreichen sei, so lange die *Familie*, sei es aus Unkenntnis, direkter Oppositionslust, oder aus sozialer Not nicht Hand in Hand mit den staatlichen und privaten Institutionen am Werke der Jugenderziehung arbeitet. Die Lehrerschaft hilft bei der Lösung sozialpädagogischer Aufgaben gerne mit und nimmt die vielen kleinen Störungen des Unterrichtsbetriebes, die sie mit sich bringen, willig in den Kauf. Sie muss sich andererseits aber auch gestehen, dass sie an vielen Orten dafür wenig Dank und Anerkennung erntet. Die stark verbreitete Ansicht, dass die Persönlichkeit, das Individuelle des Kindes ungestört sich entfalten dürfe, bringt den Lehrer in schweren Konflikt mit der Aufrechterhaltung der für eine Schule unerlässlichen Disziplin. Die hohe Achtung vor der Persönlichkeit des Kindes verwirrt oft die Begriffe über die Erziehung. In der Klasse müssen viele Eigenarten des Kindes zurücktreten, der Schüler wird zur Selbstbeherrschung verpflichtet; er muss *gehorsam* lernen. Unsere heutige Schulorganisation mit ihren grossen Klassen, unser Lehrplan mit seinem für jedes Schuljahr abgezielten Pensum bringen unwillkürlich Schüler und Lehrer in eine unangenehme Zwangslage. Der Lehrer kennt die schwere Aufgabe, die er Jahr für Jahr zu lösen hat, er weiss, dass er mit der Zeit haushalten muss, wenn er seine Klasse um einen Tritt unserer Lehrterrasse weiter hinauf bringen will. Er ist förmlich gezwungen, die Aufmerksamkeit der Schüler auf sich und den Übungsstoff zu lenken. So steht er vor seinen Schülern wie ein Erbkönig: «Und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt!» Ganz anders der unruhige Fritzli oder das geschwätzige Anneli. Wohl wissen auch sie, dass sie in der Schule etwas lernen sollten. Aber um das Pensum, um die Sorgen des eifrigen Lehrers kümmern sie sich nicht. Fritzchen interessieren mehr als A B C und Einmaleins die jungen Kätzchen, die er auf dem Heustock entdeckt, ein Vogelnest, das vom Baume gefallen usf. Er poliert in Unruhe mit seinen Höschen die Bank, bis er seine Geheimnisse dem Nachbar zuflüstern kann, ohne dass der Lehrer es merken soll. . . Und Änchen träumt vielleicht von seiner Puppe und ihrem neuen Kleid, und der lernfaule, nichtsnutzige Hans gafft den Fliegen nach, die an der Decke umherspazieren. Aber da naht schon der Konflikt. . . Einer solchen Bagatelle wegen? Ist es etwa besser in einer Versammlung von Erwachsenen, oder selbst im Ratsal oder gar in der Kirche? Hand aufs Herz! Wer könnte behaupten, dass er noch nie während einer Versammlung geschwätzt, als Kantonsrat während der Sitzung noch nie die «Neue Zürcher Zeitung» durchblättert, während der Predigt noch nie eingeschlummert oder mit den Gedanken doch aus dem Gotteshaus herausspaziert sei? Und da will man von einem Elementarschüler stets verlangen, was Erwachsenen nicht immer möglich ist. «Das ist Tyrannei, Barbarei an dem kindlichen Jugendsinne»; wird man rufen, «lasset die Jugendlust sprühen, legt den jungen Körper und Geist nicht in unerträgliche Fesseln!» Gar mancher junge Lehrer, der voll Idealismus an die Schularbeit ging und neue Wege in dieser Richtung einschlagen wollte, musste schon bittere Enttäuschungen erfahren. Die Schule erfordert in ihrer gegenwärtigen Organisation eine absolute Anspannung und Konzentration der Aufmerksamkeit. Der Umstand, dass das Hauptgewicht auf das Lehren gelegt und Gemüts- und Charakterbildung, kurz die Erziehung, notgedrungen zurückgedrängt werden muss,

trägt nicht wenig dazu bei, *dass in den Schulstuben Disziplin gefordert werden muss.*

Welche Zwangsmassregeln stehen nun dem zürcherischen Lehrer zur Verfügung? Das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom Jahr 1859 verpflichtet die Schulpflege, den Lehrer in der Erhaltung von Zucht und Ordnung in der Schule zu unterstützen und delegiert im übrigen das Recht für eine Schulordnung an den Erziehungsrat, der diese auf Grund von Gutachten der Bezirksschulpflegen und der Schulkapitel erlässt (§§ 39 und 40 U.-G.). «Die Schulpflege und der Lehrer haben die Pflicht, nach Kräften ein gutes Betragen der Schüler überhaupt, also auch ausser der Schule zu befördern, und sind berechtigt, die Schüler zur Verantwortung zu ziehen für ungebührliche Handlungen, welche ausser dem Familienkreise vor sich gegangen sind» (§ 39 alinea, II). Der Erziehungsrat, gestützt auf obigen Artikel und § 53 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 bezeichnet in § 86 der Verordnung zum Volksschulgesetz als Disziplinmittel gegen fehlbare Schüler:

Von seiten des Lehrers:

- a) freundliche Warnung;
- b) ernster Verweis;
- c) Versetzung des Schülers an einen besondern Platz;
- d) Zurückbehaltung des Schülers nach dem Schluss des Unterrichts;
- e) besondere Bemerkungen ins Schulzeugnis;
- f) sofortige Verzeigung des Fehlbaren an die Eltern.
- g) Überweisung des Fehlbaren an die Schulpflege.

2. Von seiten der Schulpflege:

- a) Verweis durch den Präsidenten;
- b) Verweis vor versammelter Schulpflege;
- c) für Sekundarschüler Wegweisung aus der Schule.

Welcher von uns Lehrern könnte sich rühmen, dass er seiner Zeit als Schüler nie einen Anlauf zur Erklümmung dieser Strafenleiter unternommen hätte? Vielleicht hat aber sein Richter sich nicht streng an die vorgeschriebenen Etappen gehalten und zwischenhinein noch andere Massregeln getroffen, die gründlicher und rascher zum Ziele führten. Offen gestanden, wenn man sich bloss an *diese* Disziplinarmittel halten wolle, so müssten die Schulpfleger wohl in Permanenz tagen. Und gar der Präsident! Das wäre ein geplagter Mann! In grossen Gemeinden würde er wohl vom frühen Morgen bis zum späten Abend nicht fertig, Schüler zu verweisen, wenn er nicht so findig wäre, dies etwa durch einen Phonographen besorgen zu lassen. Der unruhige Fritzli und das geschwätzige Anneli wären die halbe Schulzeit auf dem Wege zum Schulpflegepräsidenten.

«Sie haben den Ehrenpunkt vergessen,» höre ich die Leser sagen. Ganz richtig, bei vielen Schülern lässt sich ja in erfreulicher Weise ein Ehrgedühl wecken, das ihm automatisch das Verbotene immer wieder in Erinnerung ruft und ihn vor häufigen Übertretungen der Schulordnung bewahrt. Diese Kinder fügen sich am leichtesten der Disziplin, und wenn sie etwa dagegen verstossen, bewirkt ein ernster Blick, oder ein kurzes, unpersönliches Mahnwort mehr als die ganze Strafenreihe bei ungezogenen Schülern. Gerade diese sind ja so schwer zu lenken. Wer daran zweifelt, frage die Mütter. Gar oft vernimmt man von kinderreichen Familien die Klage, dass die Erziehung *eines* ungebärdigen Kindes zu Ordnung und Sitte mehr Mühe verursache, als die aller übrigen zusammen. Ein Lehrer hat aber meistens in jeder Klasse einige dieser Wildfänge und Tunichtgute, die seine besten Absichten über eine milde Handhabung der Disziplin über den Haufen zu werfen vermögen. Auch der Weg des Lehrers zum Schulhaus ist meistens mit guten Vor-

sätzen gepflastert. Oft wird aber seine Langmut durch ein unaufmerksames, unruhiges Schülervölklein so auf die Folter gespannt, dass es ihm förmlich in den Fingern zu jucken anfängt. Wohl kann er sich zum Trost sagen, dass auch andern Lehrern das nicht erspart bleibt. Für den einen und andern Schüler sind eben die Appellation an sein Ehrgedühl Luft, und die sanften Mittel, die ich zitierte, viel zu wenig würzig. Das weiss auch der Gesetzgeber. Es wird ihm auch nicht fremd sein, dass Schüler, die zu Hause an Gehorsam und Ordnung gewöhnt werden, auch in der Schule leicht zu lenken sind. Für die andern aber hat er in der Verordnung den Artikel 87 ausgearbeitet: «Bei Ausübung seiner Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, in jedem Falle aber soll der Lehrer dabei sich nicht vom Zorn hinreissen lassen und sorgfältig sich alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gedühl des Schülers gefährden könnte.» Gewiss wird jedermann, auch der Lehrer, zugeben, dass man nur mit unangenehmem Gedühl eine körperliche Züchtigung vornimmt, und auch nachher währt es geraume Zeit, bis wir unser seelisches Gleichgewicht wieder erlangt haben. Ich wüsste auch keinen Lehrer, der diese Strafe etwa aus purer Freude, als eine Art Sport anwenden würde. Wohl aber kann ich versichern, dass auch die Nerven der Jugenderzieher nicht aus Kupferdraht sind. Unter den heutigen Verhältnissen in Schule und Haus sind wir Lehrer noch nicht so weit, dass wir auf jede körperliche Züchtigung für alle Schüler verzichten könnten. Jene Kreise, die so oft über «Prügelpädagogen» zetern und sich gern als Pioniere der Humanität aufspielen, müssen wir daran erinnern, dass wir Lehrer gewiss gerne die körperliche Züchtigung unterlassen werden, sobald es möglich sein wird. Das Ziel könnte erreicht werden, *wenn die Schüler auch zu Hause bloss durch Worte zu gehorsamen und sittlich tüchtigen Kindern erzogen würden.*

Den Lehrern aber, besonders unsern jungen Kollegen, möchte ich die Mahnung zurufen: Seid gerecht in euern Strafen. Als Anfänger im Schuldienste machte ich einst die schlimme Erfahrung, dass meine Schüler konsequenter waren als ihr Lehrer. Sobald sie merkten, dass ich eine Strafandrohung mehrmals wiederholte, statt sie sofort auszuführen, wenn der Schüler sich wieder verfehlte, war die Disziplin hin. Der Glaube an meine Gutmütigkeit und Langmut nahm meinen Warnungen ihren bedrohlichen Hintergrund, und die Ordnung lockerte sich. Der Vater eines hoffnungsvollen Söhnchens trug nicht wenig Schuld daran. Er hatte mir mit der Anzeige bei der städtischen Schulbehörde gedroht, wenn ich es wagen sollte, seinem Bürschchen ein Härchen zu krümmen . . . Die Eltern und Behörden, die so gern und schnell einem Lehrer, der das Recht zur Züchtigung in der Aufregung oder durch einen schlimmen Zufall überschritt, den Stempel des «Prüglers» aufdrücken möchten, mögen bedenken, dass wir Lehrer auch Menschen aus Fleisch und warmem Blute sind. Es ist ja erfreulich, wenn es ihnen möglich ist, ihre eigenen Kinder ohne Schläge zu erziehen, und der Lehrer wird diese Schüler auch nie oder selten körperlich strafen müssen. Gar oft machte ich aber schon die Erfahrung, dass dieselben Personen von der Ungezogenheit, Faulheit und Gleichgültigkeit anderer Kinder in Entsetzen gerieten. Ob sie mit blossen Worten sie alle zu bessern vermöchten? Sie sollten eigentlich den Versuch in einer Schule einmal probieren. Würde es ihnen gelingen, so wären wir Lehrer die Ersten, die sich darob freuen.

Dr. Hs. Hasler.



Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

12. Vorstandssitzung.

Samstag, den 17. August 1912, abends 5¹/₄ Uhr in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Die Abnahme des *Protokolls* der 11. Vorstandssitzung wurde in Anbetracht der langen Traktandenliste auf eine spätere Sitzung verschoben.

2. Einige Lehrer, bezw. Lehrerinnen, die von der *Steuerkommission* mit dem vollen Einkommen, ohne Abzug von 200—300 Fr., eingeschätzt worden sind, erhalten den Rat, durch Einzelreurse eine Reduktion der Taxation zu verlangen.

3. Der Kantonalvorstand nahm mit Ausnahme eines Mitgliedes, das beruflich abgehalten war, in corpore an der *Fahres- und an der Delegiertenversammlung des S. L.-V. in Solothurn* teil.

4. «*Argus*» in Genf versuchte das Jahrbuch pro 1912, sowie eine vom Vorstand beanstandete Rechnung beim Quästor unter Dach zu bringen, dank dessen Vorsicht jedoch ohne Erfolg.

5. Einer *Sektion eines benachbarten Kant. Lehrervereins* werden auf Wunsch nach statistischem Material zur Einleitung einer Erhöhung des Vereinsbeitrages unsere Statuten, Reglemente, Regulative, Rechnungen und Jahresberichte zugestellt; ebenso wird das Gesuch eines andern Kant. Lehrervereins, der eine Statutenrevision beabsichtigt, durch Zustellung zweckdienlichen Materials befriedigt.

6. Die Sektion Zürich des Z. K. L.-V. hält am 24. August 1912 in Verbindung mit dem Lehrerverein Zürich eine Versammlung ab zur *Besprechung des Besoldungsgesetzes*. Als Referent hat Präsident Hardmeier zugesagt. Wir ersuchen alle städtischen Kollegen dringend, diese Versammlung zu besuchen. Die Aufforderung richtet sich vor allem an diejenigen unter ihnen, die Grund zu haben glauben, der Abstimmungsvorlage gleichgültig oder gar ablehnend gegenüberstehen zu sollen. Sie werden, so hoffen wir bestimmt, durch die vom Präsidenten des Kant. Lehrervereins zu erwartende Aufklärung von einer Haltung bewahrt bleiben, die der ganzen zürcherischen Lehrerschaft schwer schaden könnte.

7. Das Präsidium wird ersucht, beim demokratischen Zentralkomitee dahin zu wirken, dass zur *Besprechung des Besoldungsgesetzes* sowohl *Kantonale als Bezirksversammlungen* veranstaltet werden.

8. Der Zentralquästor erstattet Bericht über den Stand der *Darlehenskasse* auf 1. Juli 1912. Die Schuldner bemühen sich, ihren Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen. Die Institution erweist sich als eine grosse Wohltat für manchen unverschuldet in finanzielle Bedrängnis gekommenen Kollegen.

9. Zwei Bezirksquästoren melden je zwei *Austritte*. Etwas verwunderlich im jetzigen Moment. «Die Spreu mag schliesslich abstieben, so weiss man doch, auf wen man sich verlassen kann», so schreibt einer der Sektionsquästoren und so denkt der Kantonalvorstand.

10. Eine Kollektivanmeldung von vier Mitgliedern an die *Stellenvermittlung* wird dem betreffenden Sektionspräsidenten zur Begutachtung überwiesen.

11. Dem Primarlehrer-Konvent einer Gemeinde werden Entschädigungsskalen für *Wohnung, Holz und Pflanzland* aus zwölf Gemeinden zugestellt.

12. Die übrige Zeit gilt der Bereinigung einer Broschüre, betitelt:

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Zur Abstimmung

über das Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. (29. September 1912.)

Materialien

aus zusammengestellt vom Kantonalvorstande zuhanden des Presskomitees, der Delegierten und Sektionsvorstände des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins, sowie weiterer Interessenten.

August 1912.

Schluss 8¹/₂ Uhr.

W.

13. Vorstandssitzung

Montag, den 19. August 1912, abends 5¹/₄ Uhr in Zürich.

Entschuldigt abwesend: Huber-Räterschen.

Vorsitz: Hardmeier.

Aus den Verhandlungen.

1. Der erste Teil wird durch die Beratungen über die *Broschüre zur Abstimmung über das Besoldungsgesetz* ausgefüllt.

2. Der Vorsitzende teilt dem Vorstand die Beschlüsse des *demokratischen Zentralkomitees* betreffend die Abstimmung vom 29. September mit.

3. Der Vorstand nimmt Notiz von der Antwort des Regierungsrates auf die *Interpellation von Oberrichter G. Müller* betr. den Abstimmungsmodus, der für das Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldung der Lehrer und für die Seebacher Initiative zur Anwendung kommen soll.

4. Die Bezirksschulpflege Zürich hat die ihr unterstellten Gemeindeschulbehörden bereits über die periodische *Neueinschätzung der Naturalien* (Wohnung, Holz und Pflanzland) zur Vernehmlassung gezogen. Wir bedauern, dass sie damit nicht bis nach dem 29. September zu wartete, wie auch ein Rundschreiben des Erziehungsrates wünschte.

5. Ein *Darlehensgesuch* wird dem betreffenden Sektionspräsidenten zur Begutachtung überwiesen. Da das Gesuch mit Beginn der Sommerferien eingegangen ist, wird dem Gesuchsteller von dem Beschlusse Mitteilung gemacht. Das Gesuch veranlasst den Vorstand zu dem prinzipiellen Beschluss, Darlehen nicht nur in Fällen von wirklicher Not, sondern auch dann zu gewähren, wenn damit einem Kollegen zu einem besseren Fortkommen verholfen werden könne, wobei dann allerdings die moralische Qualität des Bittstellers noch schwerer ins Gewicht zu fallen habe.

6. Eine Beschwerde wegen *Unkollegialität* wird dem betreffenden Sektionsvorstand zur Behandlung überwiesen.

7. Dem Vorsitzenden ist es gelungen, einen *Streit* zwischen einem Lehrer und einem einflussreichen Behördemitglied in Minne beizulegen.

8. Dem Gesuche eines Vereinsmitgliedes, eine Angelegenheit an der nächsten *Delegiertenversammlung* zur Sprache bringen zu können, wird entsprochen.

9. Der Chefredaktor erhält Décharge für die Aufnahme des Artikels «*Gesetz oder Verordnung*» in No. 10 des «*Pädag. Beobachters*».

10. Von verschiedenen *Zusendungen* wird Notiz zu Protokoll genommen.

11. Vizepräsident Honegger macht einige Mitteilungen über die mit Orell Füssli per 1. Juli 1912 getroffene *Abrechnung betr. Zustellung des «Pädag. Beobachters» an Nichtabonnenten der «Schweiz. Lehrzeitung»*.

Die Behandlung einiger Traktanden wird auf später verschoben. Schluss 7¹/₂ Uhr.

W.